

**Entwurf, Stand 21. August 2023**

**Verordnung  
der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg  
über das Natur-, Landschafts- und Waldschutzgebiet  
„Saalbachniederung“  
(NLWSG-VO Saalbachniederung)**

Vom TT.MM.2023

**INHALTSÜBERSICHT**

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

§ 2 Schutzgegenstand

**Abschnitt 2: Naturschutzgebiet**

§ 3 Schutzzweck

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

**Abschnitt 3: Landschaftsschutzgebiet**

§ 5 Schutzzweck

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

**Abschnitt 4: Waldschutzgebiet (Schonwald)**

§ 7 Schutzzweck

§ 8 Forstliche Bewirtschaftung, forstliche Pflegemaßnahmen

§ 9 Kahlhiebe, Offenlandflächen im Waldschutzgebiet, Stilllegungsflächen

§ 10 Beweidung im Schonwald

§ 11 Wissenschaftliche Betreuung des Schonwalds

**Abschnitt 5: Gemeinsame Bestimmungen**

- § 12 Verbote
- § 13 Zulässige Handlungen
- § 14 Bestandsschutz
- § 15 Befreiung
- § 16 Pflege- und Entwicklungsplan
- § 17 Besucherlenkungs- und Wegekonzept
- § 18 Jagd- und Fallenkonzept
- § 19 Schutzgebietsbeirat
- § 20 Ordnungswidrigkeiten

#### Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Bestehende Forsteinrichtungsplanungen im Waldschutzgebiet
- § 22 Ersatzverkündung, Einsichtnahme
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 22, 23 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
2. §§ 23 Absatz 3 und 8 sowie § 28 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetzes – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist,
3. § 32 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist.
4. § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 4) geändert worden ist:

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Auf dem Gebiet der Gemeinden Bruchsal, Graben-Neudorf, Karlsdorf-Neuthard, Forst und Waghäusel im Landkreis Karlsruhe werden die Flächen, die in § 2 Absatz 2 näher bezeichnet sind, zum Naturschutzgebiet, die Flächen, die in § 2 Absatz 3 näher bezeichnet sind, zum Landschaftsschutzgebiet, und die Flächen, die in § 2 Absatz 4 näher bezeichnet sind, zum Waldschutzgebiet (Schonwald) erklärt. Das gesamte Natur-, Landschafts- und Waldschutzgebiet führt die Bezeichnung „Saalbachniederung“.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Der Regelungsbereich dieser Schutzgebietsverordnung umfasst ein Gebiet in der Größe von rund 1250ha. Die hiervon umfassten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000 farblich wie folgt hinterlegt: rot das Naturschutzgebiet, grün das Landschaftsschutzgebiet und gelb das Waldschutzgebiet; Flächen, auf denen sich das Landschaftsschutzgebiet und das Waldschutzgebiet überlagern sind in den jeweiligen Farben abwechselnd schraffiert dargestellt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Saalbachniederung“ hat eine Größe von 466 ha und umfasst die Offenlandfläche der Saalbachniederung unter Einschluss von Waldflächen unmittelbar östlich vom Baggersee Neureut und eines Waldstreifens entlang des Speckgrabens in einer Breite von jeweils 40 Metern rechts und links von der Grabenmitte (Speckgrabenstreifen), mit Ausnahme der Neudorfer Kleingartensiedlung am Saugraben und der nordwestlich anschließenden Flächen sowie mit Ausnahme der Flurstücke 25264, 25265 und einem zehn Meter breiten Streifen des Flurstücks 25263 entlang seiner nördlichen Grundstücksgrenze auf Gemarkung Bruchsal (Hofstelle Neuwiesenhof mit umliegenden Flächen). Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 6.000 mit durchgezogener roter Linie mit nach innen zeigender roter Bürstensignatur eingetragen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Saalbachniederung“ hat eine Größe von 380 ha und umfasst die vom Naturschutzgebiet unberührt gelassene Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebiets „Saalbachniederung“ südlich der Linie L560 – K3535 – Schnellbahntrasse – L556 sowie die Teilfläche nördlich der Neudorfer Kleingartensiedlung am Saugraben zwischen den Infrastrukturverbindungen

B35/L560 und dem Naturschutzgebiet. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Detailkarte nach Absatz 2 mit durchgezogener grüner Linie mit nach innen zeigender grüner Bürstensignatur eingetragen.

(4) Das Waldschutzgebiet hat eine Größe von rund 747 ha. Es besteht aus dem Schonwald „Saalbachniederung“, der sich aus den beiden Teilflächen „Lußhardt“ und „Kammerforst“ zusammensetzt. Die Grenzen des Waldschutzgebiets sind in der Detailkarte nach Absatz 2 mit durchgezogener gelber Linie mit nach innen zeigender gelber Bürstensignatur eingetragen.

1. Der Schonwaldteil „Lußhardt“ liegt im Staatswald des Forstbezirks Hardtwald sowie im Gemeindewald Karlsdorf. Er wird im Norden von der Schnellbahntrasse Mannheim-Stuttgart, im Nordosten von der Landstraße L 556, im Osten von der Autobahn A 5, im Süden von der Bundesstraße B 35 und dem Autobahnanschluss Bruchsal und im Westen von den Wiesen der Saalbachniederung begrenzt, nicht umfasst sind die nach Absatz 2 beschriebenen Waldflächen im Naturschutzgebiet unmittelbar östlich vom Baggersee Neureut und im Speckgrabenstreifen. Der Schonwaldteil hat eine Größe von rund 353 ha und umfasst folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilungen	ha
Staatswald	12 „Obere Lusshardt“	7, 10, 12 - 15 (ganz) 6 und 11 (teilweise)	342
	16 „Jungwald“	1, 2, 3 und 4	
Gemeindewald Karlsdorf-Neuthard	III „Neureute“	ganz	11

2. Der Schonwaldteil „Kammerforst“ liegt ebenfalls im Staatswald des Forstbezirks Hardtwald. Er wird im Norden und Osten vom Offenland der Saalbachniederung, im Westen von der Bundesstraße 35 und im Südwesten von der Bundesstraße 35 und der Bahnlinie begrenzt. Er hat eine Größe von rund 394 ha und umfasst folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilungen	ha
Staatswald	17 „Kammerforst“	12-26, 30 und 31 (ganz) 27 (teilweise)	394

(5) Die Übersichtskarte nach Absatz 1 und die Detailkarte nach Absatz 2 sind als Schutzgebietskarten Bestandteil dieser Verordnung.

## **Abschnitt 2: Naturschutzgebiet**

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist der Erhalt und die Sicherung
  1. der großflächigen Grünlandbereiche mit ihrer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ geschützten Wiesenflächen, sowie der Ökotope und Komplexe mit Magerrasen und Feuchtgrünland;
  2. der Feuchtgebiete
    - a. insbesondere des Flachgewässerkomplexes bei der Zwölfmorgenschleuse mit Röhricht- und Hochstaudenfluren und Übergängen zum Grünland als herausragendes Brut- und Rasthabitat für zahlreiche seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten,
    - b. des Saalbachs, des Wagbachs und des Saugrabens als Lebensstätte für Fließgewässerarten sowie
    - c. des Baggersees Neureut mit seinen Flachwasserzonen, amphibischen Bereichen, Pionierstandorten und Steilwänden als wichtige Sekundärhabitats für zahlreiche auentypische Tier- und Pflanzenarten und seiner großen offenen Wasserfläche als Rast-, Nahrungs- und Mauserhabitat für Wasservögel;
  3. der extensiv genutzten Ackerflächen als Lebensraum für Ackerwildkräuter und Feldvogelarten, insbesondere die Grauammer;
  4. des Mosaiks und der Verzahnung unterschiedlicher Lebensräume, insbesondere der Ökotope zwischen Wald- und Offenland, sowie kleinflächiger Brachen und Saumstrukturen;
  5. der hier lebenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten, in dem Waldstreifen am Speckgraben die Vorkommen des Scheidigen Gelbsterns (*Gagea spathacea*) als besonderer Verantwortungsart Deutschlands;
  6. der durch die Natura 2000-Richtlinien im FFH-Gebiet 6717-341 „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ und im Vogelschutzgebiet „Saalbachniederung bei Hambrücken“ geschützten Arten und Lebensraumtypen;
  7. einer bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund.

(2) Das Naturschutzgebiet dient darüber hinaus auch der Entwicklung, insbesondere der Förderung der Artenvielfalt, der Renaturierung von Lebensräumen und der Erprobung innovativer Naturschutzkonzepte innerhalb eines großen, unzerschnittenen Freiraums. Der Schutzzweck umfasst dabei:

1. die Förderung der Verzahnung verschiedener Lebensräume, insbesondere zwischen Wald und Offenland,
2. die Wiederherstellung ehemals vorhandener, artenreicher Feuchtgrünlandbestände,
3. die Förderung dynamischer Prozesse durch Extensivweide und durch Imitation atypischer Prozesse im Umfeld des Baggersee Neureut und des Saalbachs,
4. die Erhöhung des Anteils an Flachgewässern,
5. die Renaturierung des Saalbachs,
6. die Erhöhung des Anteils an extensiv genutzten Äckern zur Förderung von Ackerwildkräutern und Feldvogelarten.

#### **§ 4**

##### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt. § 12 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

### **Abschnitt 3: Landschaftsschutzgebiet**

#### **§ 5**

##### **Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Sicherung der Landschaft und des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigung, vor allem vor Zerschneidung durch Infrastruktureinrichtungen insbesondere des Verkehrs oder zur Energieversorgung;
2. die Sicherung und Entwicklung des notwendigen ökologischen Ergänzungsraumes für das umschlossene Naturschutzgebiet;

3. die Erhaltung und die Entwicklung einer vielfältigen, kleinparzellierten Kulturlandschaft mit Wiesen, Äckern, Gewässern und Säumen zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Schönheit;
4. die Erhaltung und die Förderung der ökologisch vielfältigen extensiven Glatthaferwiesen und Streuobstwiesen;
5. die Erhaltung und Förderung der hier lebenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten;
6. die Erhaltung und Förderung der auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen des FFH-Gebiets 6717-341 „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ und des Vogelschutzgebiets „Saalbachniederung bei Hambrücken“ durch die Natura 2000-Richtlinien geschützten Arten und Lebensraumtypen.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt. § 12 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Für den vom Landschaftsschutzgebiet überlagerten Teil des Schonwaldes gelten die Maßgaben der unter § 8 formulierten Pflegegrundsätze sowie des Pflege- und Entwicklungsplanes.

## **Abschnitt 4: Waldschutzgebiet (Schonwald)**

### **§ 7**

#### **Schutzzweck**

- (1) Übergeordneter Schutzzweck des Schonwalds „Saalbachniederung“ ist die Erhaltung, Entwicklung und Erforschung der außergewöhnlich struktur- und artenreichen Waldgebiete als exemplarische Teile einer historischen Kulturlandschaft auf der oberrheinischen Niederterrasse sowie die Bewahrung und Verbesserung der Austauschbeziehungen zwischen den Waldbereichen und dem Offenland in der Saalbachniederung. Dies schließt insbesondere den Erhalt und die Sicherung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Lebensstätten mit ihrer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt ein.
- (2) Besonderer Schutzzweck des Schonwaldteils „Kammerforst“ ist

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung vielfältiger, standortsheimischer und meist lichter Eichen-, Kiefern-, Hainbuchen- und Buchen-Waldökosysteme auf einem sandig-kiesigen Rücken, die von besonderen Waldbiotopen geprägt sind und zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten (Archefunktion) beheimaten;
  2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensstätten von für alt- und totholzreiche Wälder typischen Arten;
  3. die Erhaltung der Archefunktion durch Pflege oder Entwicklung lichter Waldstrukturen und unbestockter Waldlichtungen als Refugien für anspruchsvolle Offenlandarten oder verschiedene Pionierarten;
  4. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Teilhabitate aller schutzbedürftigen Arten mit komplexen Habitatansprüchen, deren Lebensstätten sowohl Offenland als auch Waldflächen umfassen, v.a. von Arten der Gruppen Fledermäuse, Amphibien, Vögel und Insekten einschließlich deren Ausweitung und der Schaffung und Erhaltung von Lichtwald-Korridoren zur Rückwanderung ins Offenland (Biotopverbund);
  5. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangszonen für Wald-Offenland-Wechselbeziehungen.
- (3) Der besondere Schutzzweck des Schonwaldteils „Lußhardt“ ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung
1. eines vielfältigen, standortstypischen und naturnahen Waldökosystems im Übergangsbereich zwischen den Schluten, Bachtälchen und flachen Senken der Saalbachniederung und dem östlich angrenzenden Hardtrücken mit seinen seltenen naturnahen Waldgesellschaften aus heimischen Baumarten und hohen Anteilen besonderer Waldbiotope, insbesondere der Feucht- und Sumpfwälder und der eichendominierten Waldbestände;
  2. der Habitate der dort vorkommenden besonders seltenen und schutzbedürftigen Arten, insbesondere der Vorkommen des Scheidigen Gelbsterns (*Gagea spathacea*) als besonderer Verantwortungsart Deutschlands, der alt- und totholzbewohnenden Arten, charakteristischer Vogelarten mit starken Bestandsrückgängen;
  3. der Teilhabitate von schutzbedürftigen Arten mit komplexen Habitatansprüchen, deren Lebensstätten sowohl Offenland als auch Waldflächen umfassen, v.a. Arten der Gruppen Fledermäuse, Amphibien, Vögel und Insekten.
- (4) Auf den auf Dauer eingerichteten Stilllegungsflächen (Nullflächen) sollen die Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen).

## § 8

### **Forstliche Bewirtschaftung, forstliche Pflegemaßnahmen**

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Schonwalds bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen besonderen Schutzzwecks der beiden Schonwaldteile sowie unter Beachtung des jeweils gültigen NATURA 2000-Managementplans nach Maßgabe der folgenden Pflegegrundsätze sowie eines periodisch zu erstellenden bzw. zu aktualisierenden Pflege- und Entwicklungsplanes mit Ausnahme der Stilllegungsflächen (Nullflächen) zulässig.
- (2) Als allgemeine Pflegegrundsätze sind zu beachten:
  1. Bei der Bestandspflege sind die Baumartenvielfalt und insbesondere lichte Strukturen zu fördern. Eichen, Buchen, Hainbuchen und Edellaubbäume sind zu begünstigen.
  2. Die Anteile von nicht heimischen Baumarten sind sukzessive zu verringern, sodass die künftigen Waldgesellschaften aus gebietsheimischen Baumarten aufgebaut werden. Dabei ist die vorhandene Baumarten- und Strukturvielfalt zu erhalten und zu fördern. Vorwaldarten, insbesondere Weiden, Zitterpappeln und Birken sind zu fördern.
  3. Der Eichenanteil in den Waldflächen soll langfristig gesteigert werden. Dies kann durch Förderung der Naturverjüngung oder durch Pflanzung bzw. Saat erfolgen.
  4. Auf den trockenen bis mäßig trockenen Sandstandorten bleibt die Kiefer weiterhin als Baumart beteiligt. Hier kann sie auch führende Hauptbaumart sein oder werden.
  5. Die Verjüngung der Bestände erfolgt möglichst kleinflächig (max. 0,5 ha); diese Flächenbegrenzung gilt nicht für die Verjüngung der Eichen- und Kiefernbestände. Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. Pflanzung oder Saat erfolgt nur, wenn die angestrebte natürliche Verjüngung nicht zu erwarten ist.
  6. Bei der Bestandsbegründung können einzelne, kleinere Flächen unbestockt (offen) bleiben und werden nicht bepflanzt, sofern dort Lebensstätten besonderer Tierarten bzw. licht- und wärmeliebende Sand- und Magerrasenarten vorkommen und zu fördern sind.
  7. Bodenbearbeitung im Rahmen der Kulturtätigkeiten ist grundsätzlich zulässig, soweit dies der Maikäfer-Prophylaxe oder der Bekämpfung von Neophyten dient.
  8. Totholz ist anzureichern, wo es die Verkehrssicherheit und der Arbeitsschutz erlauben.

9. Strukturierte, lichte bis offene Waldränder (Innen- und Außenränder) sind entsprechend der fachlichen Praxis zu etablieren, zu erhalten und als Biotopverbundachsen zu fördern.
- (3) Für den Schonwaldteil „Kammerforst“ gelten folgende zusätzliche Handlungsoptionen:
1. Die Bewirtschaftung ausgewählter Teilflächen als Eichen-Mittelwald ist anzustreben.
  2. Bei der Waldrandpflege am Osttrauf zum Offenland der Saalbachniederung werden seltene gebietsheimische Baum- und Straucharten begünstigt.
  3. Die Verzahnung von Offenland und Wald durch moderne Waldweide ist auf der Grundlage eines Beweidungskonzepts und eines entsprechenden Beweidungsmanagements zulässig.
  4. Zugunsten geschützter Arten sind Kahlhiebe gemäß § 9 Abs. 1 zulässig.
- (4) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

## **§ 9**

### **Kahlhiebe, Offenlandflächen im Waldschutzgebiet, Stillegungsflächen**

- (1) Zur Verjüngung von Lichtbaumarten sowie aus naturschutzfachlichen Gründen zugunsten von Freiflächen liebenden Arten können in den Beständen des Schonwaldes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzelne Kahlhiebe bis maximal 3 ha durchgeführt werden. Sie bedürfen keiner besonderen Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Kahlhiebsflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder in Bestockung zu bringen.
- (2) Im gesamten Schonwald gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende sowie neu entstehende Offenlandflächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen dauerhaft nicht wieder in Bestockung gebracht werden sollen (Aussetzung der Wiederaufforstung), bis zu einer zusammenhängenden Fläche von 1 ha als Wald, soweit sie im Sinne des § 2 Absatz 2 und Absatz 3 LWaldG dem Wald dienen, Sichtkulissen aus Bäumen und Sträuchern aufweisen und den naturschutzfachlichen Schutzzweck nach dieser Verordnung erfüllen.

(3) Innerhalb der beiden Schonwaldteile werden bis zu 12 kleinere Waldflächen dauerhaft als Stilllegungsflächen (Nullflächen) von jeglicher Nutzung freigestellt. Die Festlegung der Stilllegungsflächen mit Lage im Gelände und Größe erfolgt im Rahmen der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans gemäß § 16. Die Waldbestände werden ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen). Sämtliches Holz verbleibt im Bestand. Für die Stilllegungsflächen gelten folgende Regeln:

1. Eine Holznutzung findet nicht statt (Nutzungsverbot). Sämtliches Totholz (stehend und liegend) verbleibt im Bestand.
2. Die Flächen werden der natürlichen Entwicklung überlassen. In die Stilllegung sind Maschinenwege und Rückegassen möglichst mit einzubeziehen, soweit sie nicht für die Bewirtschaftung angrenzender Waldteile benötigt werden.
3. Eine Neuanlage von Wegen jeglicher Art einschließlich Rückegassen und Fußpfaden ist unzulässig.
4. Soweit es für die Erhaltung von Eichen, insbesondere von Alteichen, oder aus besonderen Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, können ausnahmsweise einzelne Äste abgesägt oder einzelne bedrängende Bäume gefällt werden; das anfallende Holz verbleibt jedoch im Bestand.
5. In den Randbereichen der Stilllegungsflächen können entlang von Fahrwegen und Gewässern im Bedarfsfall innerhalb eines Verkehrssicherungsbereichs von einer Baumlänge Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass anfallendes Holz im Bestand verbleibt.
6. Falls die Vegetation eine unerwünschte und dem Schutzzweck des Schonwaldes zuwiderlaufende Entwicklung nimmt, ist die Durchführung von gezielten Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde möglich. Soweit Artenschutzbelange betroffen sind, ist auch die höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

## **§ 10**

### **Beweidung im Schonwald**

(1) Im Schonwald ist eine aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswerte Beweidung von Waldflächen durch Nutztiere, insbesondere mit dem Ziel wertvolle Lichtwaldstrukturen und Offenlandbiotope zu erhalten oder neu zu schaffen, zulässig (moderne Waldweide). Dabei müssen die Waldeigenschaften erhalten und die gesetzlichen Waldfunktionen gesichert werden. Die Waldweide gilt insofern als

genehmigt und stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 Absatz 2 Nummer 16 LWaldG dar.

- (3) Eine ggf. erforderliche, auch dauerhafte Zäunung der Beweidungsflächen (Sperrung nach § 38 Absatz 1 LWaldG) gilt als forstrechtlich genehmigt. Das freie Betretensrecht wird insoweit eingeschränkt.
- (4) Eine Beweidung mit anderen Zielsetzungen ist im Schonwald nicht zulässig.
- (5) Für die moderne Waldweide im Schonwald ist ein Beweidungskonzept aufzustellen und ein geeignetes Beweidungsmanagement sicherzustellen. Beides ist mit den beteiligten Fachbehörden abzustimmen.
- (6) Soll eine Beweidung auf Veranlassung von Dritten erfolgen, ist zwischen dem Waldeigentümer und dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung über Ziele, Umfang, Intensität und Dauer der Beweidungsmaßnahme abzuschließen. Das Einvernehmen der höheren Forstbehörde und der höheren Naturschutzbehörde ist herbeizuführen.
- (7) Die Forstaufsicht über die Beweidungsmaßnahmen obliegt der unteren Forstbehörde.

## **§ 11**

### **Wissenschaftliche Betreuung des Schonwalds**

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwalds obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Wissenschaftliche Untersuchungen Dritter sind der höheren Forstbehörde anzuzeigen. Das Einvernehmen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg ist erforderlich. Gegebenenfalls ist ein Befreiungsantrag bei der höheren Forstbehörde zu stellen.

## **Abschnitt 5: Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 12**

#### **Verbote**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile, zu einer

Behinderung des Schutzzwecks oder der Entwicklungsziele oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Absatz 4 genannten Handlungen verboten.

(2) <sup>1</sup>In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der bislang unzerschnittene Landschaftsraum zerschnitten oder erheblich beeinträchtigt wird,
2. der Naturhaushalt geschädigt wird,
3. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört wird,
4. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
5. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet herbeigeführt wird und
6. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der Höheren Naturschutzbehörde. <sup>3</sup>Der Erlaubnis bedürfen insbesondere Handlungen nach Absatz 4 Nummer 4 und 8 bis 27. <sup>4</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in Satz 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. <sup>5</sup>Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. <sup>6</sup>Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung, insbesondere nach dieser Verordnung, ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der für die Erlaubnis zuständigen Höheren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(3) <sup>1</sup>In dem Waldschutzgebiet (Schonwald) sind alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. die natürliche Entwicklung einer Waldgesellschaft oder einzelne ihrer Tier- und Pflanzenarten nachhaltig gestört wird,
2. eine bestimmte Waldgesellschaft oder einzelne ihrer Tier- und Pflanzenarten zerstört oder ihre Erneuerung unterbunden werden,
3. ein bestimmter Bestandsaufbau unmittelbar gefährdet wird,
4. die wissenschaftliche Erforschung des Schonwalds beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der Höheren Forstbehörde. <sup>3</sup>Der Erlaubnis bedürfen insbesondere Handlungen nach Absatz 4 Nummer 1, 2, 4, 6 bis 16, 19-20, 23 bis 26. <sup>4</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in Satz 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. <sup>5</sup>Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. <sup>6</sup>Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung, mit Ausnahme der Erlaubnis nach Absatz 2, ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der für die Erlaubnis zuständigen Höheren Forstbehörde ergeht.

(4) Handlungen im Sinne der Absätze 1, 2 Satz 3 sowie 3 Satz 3 sind,

1. das Gebiet auf anderen als den nach dem Besucherlenkungs- und Wegekonzept für die jeweilige Nutzungsart freigegebenen Wegen oder Routen zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten, insbesondere abseits der freigegebenen Wege zu gehen, zu fahren oder zu reiten oder abseits freigegebener Gewässer oder Gewässerabschnitte mit dem Boot oder mit Sportgeräten zu befahren;
2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, einschließlich Segways und Roller, ausgenommen Roll- und Krankenfahrstühle und vergleichbare Fahrzeuge für gehbehinderte Menschen sowie elektrisch betriebene Fahrräder mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
3. das Gebiet zu anderen als nach dem Besucherlenkungs- und Wegekonzept vorgesehenen Zeiten (Besuchszeiten) zu besuchen;
4. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
5. unbemannte Fluggeräte im Schutzgebiet zu starten oder zu landen;
6. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, offenes Licht zu gebrauchen oder zu rauchen;
7. zu zelten und zu lagern;
8. Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen;
10. Lärm und Luftverunreinigungen zu verursachen, insbesondere ein Feuerwerk abzubrennen;
11. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

12. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen;
13. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
14. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
15. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
16. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern, ausgenommen vor Ort erzeugte forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte an dafür vorgesehenen Plätzen;
17. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren und zu betreiben, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
18. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind nach den §§ 4 und 6 zugelassene Anlagen;
19. Errichtung von Einfriedigungen;
20. Plakate, Bilder oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
21. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
22. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
23. Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
24. Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen oder sonstige für den Naturhaushalt schädliche chemische Stoffe zu verwenden;
25. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wiederaufzunehmen, insbesondere der Umbruch von Wiesen;
26. wesentliche Landschaftsbestandteile wie landschaftsprägende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen zu beschädigen oder zu zerstören;
27. Wasserflächen zu nutzen.

## § 13

### Zulässige Handlungen

- (1) Für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 12 Absatz 1, 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, 2 und 14 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung beachtet. Mahdgutkonditionierer dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Bodenbedeckung mit Folie, Vlies oder vergleichbaren Materialien ist unzulässig.
- (2) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 12 Absatz 1, 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, 2, 4, 6 im Hinblick auf den Personenkreis nach § 41 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a LWaldG, 13, 14, 16, 19, 20 und 26 nicht. Sie erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 4 und des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 16. Im Schonwald zulässig ist ferner das Aufstellen von Forstarbeiterwagen, das Einfrieden und Bewässern von Forstkulturen.
- (3) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 12 Absatz 1, 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 bis 4, 9 bis 14, 16 und 18 nicht, im Naturschutzgebiet und im Offenlandbereich des Landschaftsschutzgebiets aber nur nach Maßgabe des Jagd- und Fallenkonzeptes nach § 18. Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
  1. Hochsitze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern werden innerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde und im Offenland im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde außerhalb trittempfindlicher Bereiche (Seggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Sümpfe), möglichst aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
  2. Wildäcker, Fütterungen und Kirrungen – mit Ausnahme von Kirrungen im Wald – werden nicht angelegt;
  3. Fahrzeuge werden nur auf befestigten und unbefestigten Wegen und nur zu jagdlichen Zwecken eingesetzt;
  4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften werden angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten;
  5. Jagdhunde des jeweiligen Jagdpächters dürfen nur bei der Ausübung der Jagd sowie zu Ausbildungszwecken frei laufen gelassen werden.

- (4) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 12 Absatz 1, 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 11, 12 und 27 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt, die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung beachtet und möglicher Besatz im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Sie ist nur zulässig an den im Besucherlenkungs- und Wegekonzept nach § 17 festgelegten Angelplätzen am Saugraben und am Baggersee Neureut in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.
- (5) Für Einsätze der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Technischen Hilfswerks und der Polizei, einschließlich Rettungshundeübungen im Kammerforst, gelten die Verbote des § 14 Absatz 1, 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 4 nicht. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere der Afrikanischen Schweinepest, im Naturschutzgebiet aber nur, sofern sie im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgen.
- (6) Für Maßnahmen der staatlichen Umwelt- und Waldbildung mit dem Ökomobil und dem Waldpädagogikwagen gelten die Verbote des § 14 Absatz 1, 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 9, 11 und 13 bis 15 und 27 im für die Pädagogik erforderlichen Umfang nicht.
- (7) Für Maßnahmen der wissenschaftlichen Forschung und Betreuung des Waldschutzgebiets nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 gelten die Verbote des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, 2, 15 und 19 nicht.

## **§ 14**

### **Bestandsschutz**

- (1) Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres durchgeführt werden sollen, sind im Natur- und Landschaftsschutzgebiet nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde, im Waldschutzgebiet nur im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde zulässig.
- (2) Unberührt bleibt der Neu- oder Erweiterungsbau von Infrastruktureinrichtungen des Verkehrs, insbesondere von Straßen, Fahrradwegen oder Eisenbahnlinien, oder von Leitungstrassen der Energieversorgung, sofern dieser gebündelt mit den das gesamte Natur-, Landschafts- und Waldschutzgebiet begrenzenden Infrastrukturachsen (im Uhrzeigersinn) A5 – B35 – Bahnlinie – B35 – L560 – K3535 –

Schnellbahntrasse – L556 – A5 und für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde bzw. für das Waldschutzgebiet im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde erfolgt.

- (3) Unberührt bleibt der geplante und als Ausgleichsmaßnahme festgelegte Rückbau der straßenparallelen Parkfläche an der L 556 zwischen Hambrücken und Forst. Für die Forstbewirtschaftung kann ein Zufahrtsweg erhalten oder hergestellt werden.
- (4) Unberührt bleibt die im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde geplante Erweiterung der Kiesabbauflächen, einschließlich deren Rekultivierung, am Baggersee Neureut, soweit diese direkt oder indirekt zur ökologischen Qualität des Schutzgebiets beiträgt.
- (5) Unberührt bleibt die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde geplante Änderung oder Neuerrichtung von Betriebsanlagen des Neuwiesenhofs auf der nach § 2 Absatz 2 beschriebenen Hofstelle Neuwiesenhof mit umliegenden Flächen.

## **§ 15**

### **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich des Naturschutzgebiets oder des Landschaftsschutzgebietes kann die Höhere Naturschutzbehörde Befreiung nach Maßgabe von § 67 Absatz 1 BNatSchG erteilen. Für den Bereich des Waldschutzgebiets kann die Höhere Forstbehörde Befreiung erteilen. Im Überschneidungsbereich von Waldschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet erfolgt die Befreiung durch die Höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde.

## **§ 16**

### **Pflege- und Entwicklungsplan**

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) durch die Höhere Naturschutzbehörde festgelegt, bezüglich der Waldflächen gemeinsam und einvernehmlich mit der Höheren Forstbehörde und unter angemessener Beteiligung der Waldbesitzer. Diese Festlegungen stehen der Anerkennung von Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.
- (2) Die im PEPL festgelegten Maßnahmen gelten als forst- und naturschutzrechtlich genehmigt. Die Durchführung von Maßnahmen durch Dritte erfordert das Einver-

nehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzgebiets bzw. mit der Höheren Forstbehörde bezüglich des Schonwaldes.

- (2) Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 4 und 6, die von der höheren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden. Im Wald ist das Einvernehmen der Höheren Forstbehörde erforderlich; die Waldbesitzer sind in angemessener Form zu beteiligen.

## **§ 17**

### **Besucherlenkungs- und Wegekonzept**

Die Höhere Naturschutzbehörde legt ein Besucherlenkungs- und Wegekonzept für das Gesamtgebiet fest, welches die Bedürfnisse sensibler wertgebender Biotope und Arten berücksichtigt, bezüglich der Waldflächen geschieht dies gemeinsam und einvernehmlich mit der höheren Forstbehörde, die Waldbesitzer werden angemessen beteiligt.

## **§ 18**

### **Jagd- und Fallenkonzept**

Die höhere Naturschutzbehörde legt ein Jagd- und Fallenkonzept für das Naturschutzgebiet und die Offenlandflächen des Landschaftsschutzgebiets fest, welches die Bedürfnisse sensibler wertgebender Biotope und Arten berücksichtigt.

## **§ 19**

### **Schutzgebietsbeirat**

- (1) Die höhere Naturschutzbehörde und die höhere Forstbehörde richten einen Schutzgebietsbeirat ein, dem die Stadt Bruchsal, die Gemeinden Karlsdorf-Neuthard, Graben-Neudorf, Forst und Hambrücken, ForstBW sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW als Grundbesitzer und Bewirtschafter der Landesforstflächen, die untere Naturschutz- und untere Forstbehörde des Landratsamts Karlsruhe sowie der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Karlsruhe e.V. als Mitglieder angehören. Weitere Mitglieder können der AGNUS e.V., der BUND e.V., der LNV e.V., der NABU e.V., der Wiesenauenverein sowie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sein.
- (2) Den Vorsitz führt die höhere Naturschutzbehörde. Die höhere Naturschutzbehörde lädt zu Schutzgebietsbeiratstreffen ein.

- (3) Der Schutzgebietsbeirat berät die höhere Naturschutzbehörde und die höhere Forstbehörde über die Entwicklung des Gebiets, die Öffentlichkeitsarbeit und die durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine verbotene Handlung nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG, wer im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung verbotene Handlungen oder entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald entgegen den Verboten des § 12 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung verbotene Handlungen oder entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

## **Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Bestehende Forsteinrichtungsplanungen im Waldschutzgebiet**

Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Forsteinrichtungsplanungen den Schutzziele dieser Verordnung entgegenstehen, werden diese mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.

### **§ 22**

#### **Ersatzverkündung, Einsichtnahme**

- (1) Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten als Anlage wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg, für die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Ge-

setzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit der in Satz 1 bezeichneten Anlage auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:
1. die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die einstweilige Sicherstellung des Gebiets „Saalbachniederung“ (Stadt Bruchsal, Gemeinde Graben-Neudorf, Gemeinde Karlsdorf-Neuthard) vor seiner Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet vom 19. Juli 2022 (GBl. 434 ff.),
  2. die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet „Saalbachniederung“ vom 21. Juni 1989 (Badische Neueste Nachrichten vom 29. Juni 1989) sowie
  3. die Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe und der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald „Saalbachniederung“ vom 19. Juli 1999 (GBl. 15 vom 17.09.1999, S. 380 ff).

Bruchsal, den TT.MM.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg

Sylvia M. Felder

Bärbel Schäfer

Regierungspräsidentin

Regierungspräsidentin

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe